Eine vernünftige Meinungsäußerung

Die in englischer Sprache erscheinende „Swift Current Sun" brachte in ihrer Ausgabe vom 4. Mai dieses Jahres den Bericht über eine vor einigen Friedensrichtern im Südwesten der Provinz stattgefundene Verhandlung gegen einen Mann, namens C. J. Kokatt, der unter der Anklage stand, aufrührische Äußerungen in Verbindung mit dem gegenwärtigen Kriege getan zu haben. Im Anschluß an diesen Bericht veröffentlichte die genannte Zeitung folgenden Leitartikel, den wir als eine sehr vernünftige und in gegenwärtiger Zeit recht angebrachte Meinungsäußerung im englischen Original und in deutscher Uebersetzung nachstehend veröffentlichen:

ALIEN-HUNTING

Elsewhere in this issue will be found a verbatim report of the finding of the Justices of the Peace who presided at the hearing of P. J. Kokatt of Tompkins, on a charge of using seditious language.

Although it seems clear that Kokatt did not regard the prohibition by the Attorney-General of war discussions in bar-rooms, it is plain from reading the evidence in the case that no seditious language was employed.

Unfortunately, there are too many people in the West who regard the fact of a man being of German birth, or even of bearing a German name, is proof positive that he is an enemy.

These alien-hunters, however, do not stop there. They proceed by every means to bully and anger such persons into some expression of contempt or disloyalty, and if they succeed they immediately rush for the police.

Now, this sort of things is directly contrary to what is known British "fair-play." There are thousands of Canadians of German birth or German descent, who, as the editor of a Western German newspaper said at the beginning of the war, retain a measure of affection for the land of their birth, but who are absolutely loyal to Canada, and would resist with force of arms any attempt on the part of Germany to occupy Canada.

These people are living at present under very difficult conditions — they see their native country at war with their adopted country, and they have behaved themselves remarkably well under the circumstances.

There are isolated cases where people have used language and committed actions for which they should be interned, but for the big majority The Sun bespeaks a greater measure of toleration from their Anglo-Saxon neighbors.

Jagd auf Ausländer

„An anderer Stelle dieser Ausgabe ist ein wortgetreuer Bericht des Urteils der Friedensrichter veröffentlicht, welche den Vorsitz in dem Verhör des P. J. Kokatt aus Tompkins führten, der angeklagt war, aufrührerische Aeußerungen gemacht zu haben.

Obwohl es klar zu sein scheint, daß Kokatt das Verbot des Generalstaatsanwaltes, in Schanklokalen nicht über den Krieg zu sprechen, nicht beachtete, ergibt sich doch beim Durchsehen des Beweismaterials in dem Prozesse, daß keine aufrührerischen Redensarten gebraucht wurden.

Unglücklicherweise gibt es zu viele Leute im Westen, die schon die Tatsache, daß ein Mann in Deutschland geboren ist oder einen deutschen Namen hat, für einen positiven Beweis halten, daß er ein Feind ist.

Aber damit geben sich diese Ausländer-Jäger noch nicht zufrieden. Jedes Mittel ist ihnen gut genug, um solche Leute in Wut zu bringen und zu ärgern, bis dieselben schließlich eine ungebührliche und unloyale Aeußerung machen, und wenn sie das erreicht haben, dann laufen sie sofort zur Polizei.

Derartige Sachen stehen in direktem Widerspruch zu britischer Gerechtigkeit. Es gibt Tausende von Canadiern, die in Deutschland geboren oder von deutscher Abkunft sind, und die, wie der Redakteur einer deutschen Zeitung im Westen bei Ausbruch des Krieges sagte, noch eine gewisse Zuneigung zu ihrem Geburtslande haben, die jedoch Canada gegenüber absolut loyal sind und sich sogar mit Waffengewalt widersetzen würden, falls Deutschland irgendwelchen Versuch machen sollte, Canada zu besetzen.

Diese Leute leben augenblicklich unter äußerst schwierigen Verhältnissen — sie sehen ihr Vaterland im Krieg mit ihrem adoptierten Heimatland, und ihr Verhalten ist unter den obwaltenden Umständen anerkennenswert gut gewesen.

Vereinzelte Fälle gibt es, in denen Leute Aeußerungen gemacht und Handlungen begangen haben, für welche sie interniert werden sollten, aber bezüglich der großen Mehrheit befürwortet die „Sun" ein größeres Maß von Nachsicht seitens ihrer angelsächsischen Nachbarn."

Für unsere Leser und Freunde!

In voriger Ausgabe des „Courier" wurde zum ersten Male die Einrichtung des neuen Auskunftsbüros, Notariats- und Versicherungsgeschäftes in Verbindung mit unserer Zeitung angekündigt.

Wir sind überzeugt, daß wir damit einem in weiten Kreisen unserer Leserschaft vorhandenen Bedürfnis entgegenkommen. Natürlich ist der „Courier" nach wie vor gern bereit, seinen Lesern unentgeltlich Auskunft auf irgendwelche Anfragen im Briefkasten der Zeitung zu erteilen. Wir wissen jedoch, daß viele unserer Landsleute ihre Geschäfte durch Vermittlung eines zuverlässigen Auskunftsbüros und Notariatsgeschäftes erledigen lassen wollen. Diese Art von Arbeit wird das neu in Verbindung mit unserer Zeitung eingerichtete „Department A" für unsere Freunde und Leser ausführen. Für alle Arbeiten wird die denkbar niedrigste Rate, die im Westen zulässig ist, berechnet werden.

Die neue Geschäftsabteilung besorgt Bürgerpapiere, Eidesbeglaubigungen, Heiratslizenzen, Notariatsbeglaubigungen für Canada und das Ausland, Testamente, Erbschaftsregulationen, Grundstücksverkäufe usw.

Ferner hat das „Department A" die Vertretung einer Reihe erstklassiger Versicherungsgesellschaften auf dem Gebiete der Lebens-, Unfall-, Feuer-, Sturm und Hagelversicherung übernommen. Nach Beendigung des Krieges wird die neue Geschäftsabteilung weiter ausgebaut werden und wird Schiffahrtskarten verschiedener Gesellschaften von und nach Europa zum Verkauf haben und die garantierte Uebermittelung von Geldsendungen und Wertpapieren aller Art nach allen Ländern übernehmen.

Viele unserer Landsleute haben sich früher oft beklagt, daß sie bei Abwicklung oben genannter Geschäfte nicht reell bedient wurden, oder daß sie ihre Geschäfte nicht in gewünschter Weise erledigt bekamen, weil sie mit den Geschäftsleuten nicht in ihrer eigenen Sprache verhandeln konnten. Der Gedanke, unseren Landsleuten einen Dienst zu erweisen, hat uns deshalb zur Einrichtung des Auskunftsbüros, Notariats- und Versicherungsgeschäftes bewogen.

Urteil im Rosthern-Wahlprozeß

Wie in einem Leitartikel in der letzten Ausgabe des „Courier" berichtet wurde, gelangte der Rosthern-Wahlprozeß damit zum Abschluß, daß Richter Newlands gegen den liberalen Abgeordneten Bashford entschied. Gegen dieses Urteil ist inzwischen Berufung eingelegt.

Richter Newlands Urteilsbegründung.

„Am Ende des Rosthern-Wahlprozesses faßte Herr Bigelow, der Rechtsbeistand des Klägers, die gegen den Angeklagten erhobenen Anschuldigungen zusammen, auf Grund deren, seiner Ansicht nach, der Beweis für korrupte Manipulationen erbracht ist. Ich werde diese Anklagen in derselben Reihenfolge in Erwägung ziehen, in welcher sie vorgebracht wurden.

„Die beiden ersten Anklagen sind persönlicher Natur. Die erste davon besagt, daß der Angeklagte einem John H. Hamm, einem Neffen des Klägers, einen Zettel gab, auf welchem die folgenden Worte standen: „Ueberbringer ist O. K. — W. B. B." Mit demselben sandte er ihn zu R. J. Wells, und Wells gab ihm $2.—. Daß dem Hamm das Schreiben von dem Angeklagten gegeben wurde, weil ersterer für den Angeklagten seine Stimme abgab.

„Ueber die Tatsachen in diesem Fall fand fast keine Debatte statt, nur wurden die damit verbundenen Absichten der daran Beteiligten in Frage gestellt. Die in dem Prozeß erwiesenen Tatsachen waren, daß Herr Bashford dem Hamm einen Zettel gab, auf dem „O. K." und die Anfangsbuchstaben seines Namens standen, und daß er (Hamm) dieses Papier zu Wells trug und $2.— erhielt. Bis zu diesem Punkt stimmen die Parteien überein, aber nicht weiter. Hamm sagt, er habe die $2.— für seine Stimme erhalten. Bashfords Erklärung lautet ganz anders. Er sagte, daß er auf der Treppe zur Stadthalle in Rosthern am Wahltage stand; die Abstimmung erfolgte in der Stadthalle. Daß Hamm in betrunkenem Zustand in einem Automobil ankam, daß derselbe stolperte, als er die Treppe zur Stadthalle hinaufging, und daß er (Bashford) ihn beim Arm faßte und sagte: „Sei vorsichtig John, mach Deinen Stimmzettel nicht ungültig." Daß Hamm, als er aus dem Wahllokal herauskam, zu Bashford ging und Geld verlangte, um für ihn hinauszugehen und für ihn verschiedene Wähler hereinzubringen, und daß er (Bashford) sich weigerte, ihm Geld zu geben. Daß Hamm sich in einem Zustand befand, in welchem er eine Plage war, und daß er (Bashford), da er ihn auf keine andere Weise loswerden konnte, das „O. K." und die Anfangsbuchstaben seines Namens auf ein Stück Papier schrieb und ihn (Hamm) zu Wells schickte, und daß er, sobald Hamm fortgegangen war, an Wells telephonierte und ihm sagte, er solle Hamm den Zettel abnehmen und ihn (Hamm) hinauswerfen. Hamms Zustand wurde in Frage gezogen, jedoch ergibt die Beweisaufnahme, daß er betrunken war. Bashford beschwört, daß Hamm betrunken war. Desgleichen beschwört es Wells, der von Herrn Bigelow als Zeuge aufgerufen wurde, und auch Gerhard Fast, der als Chauffeur für Herrn Breader fungierte und Hamm zum Wahllokal brachte. Fast erklärt, daß Hamm und noch ein anderer Mann, den er bei sich hatte, eine halbe Flasche Whisky während der Fahrt tranken.

Dagegen beschwören zwei Zeugen, daß er (Hamm) nüchtern war, und zwar E. C. Hodgson und E. P. Secker. Hodgson habe ich jedoch nicht für einen zuverlässigen Zeugen gehalten, da er im direkten Verhör positiv beschwor, er habe gesehen, wie Bashford das Schreiben für Hamm ausmachte, und dann im Kreuzverhör zugab, daß er es nicht gesehen habe, sondern nur sah, wie er (Bashford) sich vornüber beugte, als ob er etwas schreibe. Bezüglich Hamms Zustand traten also drei Zeugen gegen einen auf.

„Nachdem er das Schreiben erhalten hatte, begab sich Hamm zu dem liberalen Komiteezimmer um Wells zu finden, jedoch war letzterer nicht dort, und später fand er (Hamm) ihn im Hotel. Wells, der, wie ich bereits gesagt habe, von Herrn Bigelow als Zeuge aufgerufen wurde, gab folgende Aussage über seine Unterhaltung mit Hamm:

„Ungefähr um 12 Uhr rief Herr Bashford das Komiteezimmer an, in welchem ich gerade anwesend war, und ich beantwortete das Telephon. Er (Bashford) sagte, der junge Hamm habe ihn gequält, er möchte ihm Geld geben, um Wähler von der anderen Seite des Flusses hereinzubringen, und da er ihn nicht loswerden konnte, habe er ihm einen Zettel mit den Buchstaben „O. K. — W. B. B." für das Komiteezimmer gegeben. Weiter sagte Bashford: „Wenn er dorthin kommt und den Zettel Ihnen vorzeigt, dann vertrösten Sie ihn und halten ihn sich vom Leibe." Ich sagte „Einverstanden" (All right). Ich sah ihn (Hamm) zwischen ½2 und 2 Uhr im Hotel, und er zeigte den betreffenden Zettel vor. Ich sagte zu ihm „Was wollen Sie", und er antwortete: „Ich will etwa $15.— oder $20.—, um Stimmen von der anderen Seite des Flusses zu holen, die ich bekommen kann." Ich sagte: „Ich habe kein Geld für Sie". Er quälte mich volle zehn Minuten lang, er war stark betrunken und roch übel aus dem Munde, und ich sagte: „Haben Sie gewählt?", und er sagte „Ja". Ich sagte: „Hier sind zwei Dollars aus meiner eigenen Tasche, damit Sie nach Laird zurückkommen können". Das ist die Unterhaltung im Wortlaut.

In Beantwortung der Frage „Hatte der Zettel, der Ihnen übergeben wurde, irgendetwas damit zu tun, daß Sie ihm (Hamm) die zwei Dollars gaben?", antwortete er (Wells): „Absolut nichts". Soweit Bashford in Betracht kam, so waren dessen Instruktionen, ihm (Hamm) kein Geld zu geben. Das waren seine (Bashfords) Instruktionen durch das Telephon. Er (Wells) sagte ferner, daß die $2.— sein eigenes Geld waren und niemals an ihn zurückgezahlt worden sind.

Da die obigen Aussagen von einem Zeugen gemacht worden sind, der von dem Kläger beigebracht wurde, so ist derselbe daran gebunden, und da sie mit den Aussagen von Bashford übereinstimmen, betrachte ich sie als einen korrekten Bericht der Geschehnisse, und aus diesem Grunde schlage ich die Anklage nieder.

Die zweite Anklage persönlicher Natur besagt: Daß der Angeklagte einem gewissen Wm. P. Fehr Geld bezahlte, um ihn zu veranlassen, für ihn bei der Wahl zu stimmen.

Die Tatsachen in diesem Fall sind ebenfalls zugegeben, und es besteht nur die Frage bezüglich der Absicht der Beteiligten. Ungefähr drei Wochen vor der Wahl gab der Angeklagte im Occidental Hotel in Rosthern einem Fehr $2.—. Fehr erklärt, daß, als ihm dieses Geld gegeben wurde, Bashford ihm sagte, er solle damit die „Boys" traktieren, was er auch getan habe. Das ist der einzige Beweis für die Anklage. Beweise lagen vor, daß Fehr traktierte, jedoch sagten sämtliche in Verbindung mit diesem Punkt aufgerufenen Zeugen, sie wüßten nicht, wer bezahlt habe. Fehr sagte, ein gewisser Peter Harden habe ihm erzählt, daß er gesehen habe, wie Bashford ihm $2.— gab. Harden, der ebenfalls von dem Kläger auf den Zeugenstand gebracht wurde, erklärte, er habe weder gesehen, wie Bashford dem Fehr d. Geld gab noch habe er etwas derartiges erzählt. Fehr ist deshalb kein zuverlässiger Zeuge.

(Zur Begründung seines Urteils in Anklage 2 führte der Richter einen Fall an, der kürzlich in der Berufungsinstanz vor dem Supreme Gericht von Alberta verhandelt wurde. — D. Red.)

Auf Grund der zu Gunsten des Klägers gemachten Aussagen, ohne die im Interesse des Angeklagten gemachten Zeugenaussagen in Berücksichtigung zu ziehen, bin ich nicht der Ansicht, daß er (Kläger) eine der beiden Anklagen ausreichend (beyond a reasonable doubt) bewiesen hat, und wenn man noch die im Interesse des Angeklagten gemachten Aussagen dazunimmt, in denen die Richtigkeit der Anklagen in Abrede gestellt wird, dann steht mir kein anderer Weg offen, als beide Anklagen niederzuschlagen.

Die nächsten Anklagen besagen, daß Mike und Fred Kendraczuk einem Wasyl Kozar Arbeit an den Regierungsstraßen versprachen, um ihn zu veranlassen zu wählen, und daß W. R. Grant und ein gewisser Hogan einem Joseph Caron Wegearbeiten versprachen.

Ich habe den Angeklagten nicht aufgefordert, sich auf diese Anklagen zu verantworten, da der Kläger keine Beweise erbrachte, daß die Betreffenden, die, seiner Behauptung nach, die Versprechungen machten, Agenten des Angeklagten waren. Deshalb hatten diese Anklagen keinen Bestand. Außerdem lagen keine Beweise für die Kozar-Anklage vor, da die Richtigkeit derselben von zwei Zeugen in Abrede gestellt wurde, die beide von Herrn Bigelow auf den Zeugenstand gebracht worden waren. Beide von ihnen erklärten, daß Kozar Arbeit in der üblichen Weise angeboten wurde, d. h. als einem Farmer des Distriktes, und daß nichts betreffs Wählens gesagt wurde, und daß Kozar sagte, er werde erst nach der Wahl anfangen zu arbeiten, was er auch nach der Wahl getan hat.

Herr Bigelow versuchte zu beweisen, daß der Wegebau-Vormann unter Grant steht, und daß Grant ein Agent Bashfords war. Dieses mißlang ihm (Bigelow), da kein Beweis vorlag, daß sich Grant in irgendeiner Weise an der Wahl beteiligte.

Was nun die Wegebauarbeit selbst anbetrifft, so bin ich der Ansicht, daß dieselbe nichts mit der Wahl zu tun hat. Die Beweisaufnahme ergab, daß während der letzten drei Jahre die Wegearbeit im ganzen Distrikt ungefähr am 10. Juni begann; daß dieselbe Summe Geldes in 1912 für die Wege in diesem Distrikt und in 1913 $1,000 mehr als im Jahre der Wahl verausgabt wurden.

Die obigen Anklagen werden deshalb niedergeschlagen.

Die nächste Anklage besagt, daß ein gewisser Gerhard Friesen einem Peter A. Heppner Geld versprach, wenn er bei der Wahl seine Stimme abgebe. In Verbindung mit diesem Fall finde ich folgende Tatsachen: Daß Friesen ein Paar Schuhe aus seinem Laden an Heppner für $2.50 verkaufte, während der Preiszettel $4.50 markiert war. Dieses trug sich nach der Wahl zu und hatte, zwei Zeugen zufolge, die im Interesse des Klägers aufgerufen wurden, nichts mit der Wahl zu tun. Abgesehen von diesen Aussagen, auf Grund deren die Anklagen niedergeschlagen werden müssen, möchte ich sagen, daß ich der Aussage des Peter A. Heppner keinen Glauben geschenkt habe.

Er (P. A. Heppner), zusammen mit Bernard und Jacob Heppner, die in den nächsten zwei Anklagen erwähnt werden, welche (die Anklagen) besagen, daß J. Loeppky ihnen Geld für ihre Stimmen versprachen, sind entweder mit dem Kläger oder mit dessen Frau verwandt, und ich bin der Ansicht, daß sie weniger hinter dem Geld her waren, als hinter Beweisen, auf denen sie eine Petition aufbauen konnten, die Wahl für ungültig zu erklären. Sämtliche Heppners erklärten, daß sie es auf Geld abgesehen hatten, und in den Anklagen, mit denen ich mich jetzt befasse, beschworen sie, daß J. J. Loeppky ihnen in einem Fall für zwei Stimmen $5.— versprach und in einem anderen Fall für eine Stimme $2.—.

Obwohl sie ängstlich darauf bedacht waren, ihre Stimmen zu verkaufen, haben sie sich das Geld niemals abgeholt, und als Loeppky auf den Zeugenstand gerufen wurde, bestritt er, ihnen jemals Geld angeboten zu haben. Ich schlage diese Anklagen nieder, weil ich den Aussagen der Heppners keinen Glauben schenke.

Die nächsten zwei Anklagen besagen, daß Andres Bodnarczuk einem gewissen Mike Michoruk und John Michawlice alkoholhaltige Getränke gab, um die Wahl des Angeklagten zuwege zu bringen. Es ist bewiesen, daß Bodnarczuk jedem der beiden einen „Drink" aus einer Flasche gab, welche er in seinem Wagen hatte, und zwar etwa 7 Uhr abends am Wahltag, also einige Zeit, nachdem die Wahllokale geschlossen und die Stimmkästen nach Rosthern geschickt waren.

Es wurde nicht bewiesen, daß Bodnarczuk irgendetwas mit dem Angeklagten zu tun hatte, oder daß die in Frage stehenden „Drinks" etwas mit der Wahl zu tun hatten. Aus diesem Grunde schlage ich diese Anklagen ebenfalls nieder.

Die nächste Anklage bestand einfach darin, daß einer der Hilfswahlbeamten, Heinrich Schmidt, der einen Nachbar ersucht hatte, als sein Wahl-Clerk zu fungieren, später feststellte, daß dieser Nachbar ein Konservativer war, und ihm daraufhin sagte, er wolle sich lieber seiner Dienste nicht bedienen, sondern würde sich einen anderen Mann besorgen. In diesem Falle lag kein Versuch der Bestechung vor. Diese Anklage ist auch niedergeschlagen.

Die nächsten beiden Anklagen fallen in das Kapitel des Traktierens. Dieselben wurden zwar nicht fallen gelassen, wurden jedoch auch nicht mit allem Nachdruck von Herrn Bigelow aufrecht erhalten. In dem ersten Fall handelt es sich um eine Partie, welche bei einem Farmer namens Bruno Samletzki auf dessen Farm am Abend vor der Wahl abgehalten wurde, und an der außer Samletzkis Familie und einer anderen Person zwei Leute aus Rosthern teilnahmen. Bei dieser Partie, bei welcher sie etwas Alkohol hatten, der von Samletzki gekauft und bezahlt worden war, scheint die Wahl nicht erwähnt worden zu sein.

Im zweiten Falle handelt es sich um einen Besuch, den ein gewisser Clerour den Branconniers etwa drei Tage vor der Wahl abstattete. Die Branconniers waren Freunde von Clerour. (Clerour hielt im Distrikt Reden für Bashford) und Clerour suchte dieselben auf zusammen mit Joseph Pilon, bei dem er abgestiegen war, und Pilons Frau, Berthelem Pilon und einem gewissen David Benn. B. Pilon nahm eine Flasche Whisky mit, aus der er die Branconniers traktierte. Dies war lediglich eine freundschaftliche Visite und hatte nichts mit der Wahl zu tun.

Die letzte Anklage, welche Herr Bigelow vorbrachte, ist die schwerwiegendste. Sie besagt, daß Victor Doucette einer Anzahl Wähler alkoholhaltige Getränke am Wahltage gab. Es ist bewiesen, daß Doucette der rechtmäßig ernannte Agent für Bashford in der Elberfeld Schule war, in welcher sich ein Wahlplatz befand. Daß in einem Stall hinter dem Schulhaus ein 2 Gallonen-Krug Whisky war, aus welchem er etwa sechs Wähler zu verschiedenen Zeiten am Wahltag, nachdem sie ihre Stimme abgegeben hatten, traktierte. Er beschränkte sich beim Traktieren nicht auf Bashfords Anhänger, da ein Zeuge, der ein Konservativer ist, beschwor, daß Doucette ihm, nachdem er gewählt, sagte, er könne auch einen „Drink" haben. Dieser Mann ging hinein und bekam einen. Doucette sagte, er habe den Krug nicht in den Stall gebracht, was jedoch, nach meiner Ansicht, keinen Unterschied macht, da er Gebrauch von demselben machte, um Wähler während des Wählens zu traktieren, und später den Krug mit sich nach Hause nahm.

Diese Anklage fällt unter Sektion 227 des Wahlgesetzes, welche besagt, daß es eine korrupte Handlung ist, wenn einem Wähler am Wahltag dafür, daß er anwesend ist, um zu wählen, oder weil er gewählt hat, irgendein „Drink" usw. verabreicht oder dasselbe veranlaßt wird.

Dieser „Liquor" wurde in einem Stall am Wahlplatz aufbewahrt und an Wähler nach dem Abgeben der Stimme verabreicht durch einen rechtmäßig ernannten Agenten des Angeklagten. Aus diesem Grunde ist es eine korrupte Handlung.

Sektion 235 besagt, daß, wenn ein Wahlgericht entscheidet und berichtet, daß eine korrupte Handlung von einem Kandidaten oder seinen Agenten begangen wurde, die Wahl des Kandidaten, abgesehen von in dem in Sektion 236 genannten Falle, ungültig sein soll.

Sektion 236 besagt:

„Wenn das Wahl-Gericht entscheidet, daß ein Agent des Kandidaten einer korrupten Handlung schuldig ist, welche die Wahl ungültig machen würde, und weiter feststellt:

a) daß keine korrupte Handlung bei einer solchen Wahl von dem Kandidaten selbst begangen wurde, und daß die korrupte Handlung des Agenten gegen die Anordnung und ohne Gutheißung oder Einverständnis des Kandidaten erfolgte;

b) daß der Kandidat alle angemessenen Maßnahmen traf, um die Ausführung korrupter Handlungen bei solcher Wahl zu verhüten;

c) daß die korrupte Handlung geringfügiger, unwichtiger und beschränkter Natur war; und daß

d) in allen anderen Beziehungen, soweit durch die Beweisaufnahme dargelegt, die Wahl frei von irgendwelcher korrupter Handlungsweise des Kandidaten und seines Agenten war;

dann soll die Wahl des Kandidaten nicht auf Grund der korrupten Handlung ungültig sein."

Ich kann jetzt berichten, daß „keine korrupte Handlung bei solcher Wahl von dem Kandidaten persönlich begangen wurde, und daß die korrupte Handlung des Agenten begangen wurde gegen die Anordnung und ohne Gutheißung oder Einverständnis des Kandidaten", und daß derselbe „alle angemessenen Maßnahmen traf, um die Ausführung korrupter Handlungen zu verhüten" bei der Wahl, und daß mit Ausnahme der Doucette-Anklage, soweit als durch die Beweisaufnahme festgestellt," die Wahl frei von irgendwelcher korrupten Handlungsweise seitens des Kandidaten und seiner Agenten war"; jedoch bin ich nicht der Ansicht, daß die Doucette-Anklage, d. h. das Vorhandensein eines 2 Gallonen-Kruges Whisky in einem Stall hinter dem Wahlplatz, aus welchem er die Wähler, nachdem sie ihre Stimme abgegeben hatten, traktierte, „eine korrupte Handlung geringfügiger, unwichtiger und beschränkter Natur ist" nach dem Sinne dieser Subsektion. Nach meiner Ansicht ist es eine schwere Anklage, und obgleich die Beweisaufnahme zeigte, daß keine Einwirkung auf die Wahl damit verbunden war, so handelt es sich dennoch um eine korrupte Handlung, die durch das Gesetz verboten ist und somit die Wahl ungültig macht.

Von den anderen Anklagen wurden die letzten drei aufgegeben, nachdem die Beweisaufnahme erfolgt war, und die übrig bleibenden Anklagen, im ganzen etwa fünfzehn, wurden fallen gelassen.

Die Kosten jedes Anklagepunktes werden einzeln aufgestellt. Der Ankläger hat die allgemeinen Kosten des Prozesses zu tragen.

Regina, 6. Mai 1915.

Der Courier
Organ der Deutsch-Canadier
Erscheint jeden Mittwoch.

Extrablatt
Kriegs- und Spezialnachrichten des „Courier"
Erscheint jeden Sonnabend.

Herausgegeben von der
„Saskatchewan Courier Pub. Co., Ltd."

C. E. Eymann, Geschäftsführer u. Redakteur

Redaktion, Expedition und Druckerei:
1835 Halifax Straße Regina, Sask.
In der Nähe des Marktplatzes.
P. O. Box 505. Telephon Nr. 3391.

Abonnementspreise:

„Der Courier"

In Canada (Jahresabonnement) $1.00
In d. Ver. Staaten (Jahresabonnement) $1.50
In Europa (Jahresabonnement) $2.00

„Extrablatt"

nur gegen Vorausbezahlung $1.00 jährlich

Anzeigenraten:

Anzeigenraten für beide Publikationen unserer Co. werden auf Verlangen gern mitgeteilt.

Neue Ratenkarte gibt volle Information.

Besondere Raten für „Kleine Anzeigen" wie Auktionen, Farmverkäufe, Stellen- und Heiratsgesuche, Verlangt, Verloren, Gefunden, Entlaufen, Zugelaufen, Verpachten u.s.w., sowie kurz gefaßte Geschäftsadressen, gegen Vorausbezahlung:

Für jede Anzeige 1 Zoll einspaltig .. 50 Cents
Für die zweite Insertion .... 25 Cents
Für jede Anzeige 2 Zoll einspaltig .. 75 Cents
Für die zweite Insertion .... 50 Cents
Für jede weitere Anzeige dieselben Beträge.

Berichte und Mitteilungen für den Redakteur, sowie Anzeigen und Aenderungen stehender Anzeigen müssen spätestens Sonnabend Abend eintreffen, wenn dieselben noch Aufnahme in der folgenden Nummer finden sollen.

Korrespondenzen und Mitteilungen aus allen deutschen Kreisen und Ansiedelungen werden jederzeit gern aufgenommen.

Die Leser werden gebeten, Adressen-Aenderungen sofort mitzuteilen und dabei die alte und die neue Adresse anzugeben; ebenso bittet die Expedition um sofortige Benachrichtigung, falls eine Zeitung einmal ausbleibt oder verspätet eintrifft.

Hagelversicherungs-Politik
hat einen Wert von 100 Cents am Dollar, wenn in Verbindung mit der
Canada Hagelversicherungs-Gesellschaft

Unser Ruf für pünktliche Erledigung, sowie für zuverlässiges Auszahlen der Verluste haben uns das höchste Lob der Farmer des westlichen Canadas eingebracht.

Auf Hagelsturme muß man ohne weiteres gefaßt sein, und der Farmer, der unter dem Schutze unserer Gesellschaft steht, hat immer Geld in der Tasche, denn er war vorsichtig genug, sich gegen Verlust zu versichern.

Volle Auskunft erlangen Sie von unseren „Branch Recording Offices"
P. O. Box 366, Regina P. O. Box 232, Calgary
oder von unseren Ortsagenten.

CARSON & WILLIAMS BROTHERS, LIMITED
Union Bank Building Winnipeg, Manitoba
General-Agenten für Manitoba, Saskatchewan und Alberta.

Das Alkoholgesetz

(Fortsetzung von Seite 10)

gaben über die Art des angeblich verkauften, gekauften, weggegebenen, gehabten Alkohols zu machen oder über den genauen etwaigen Preis desselben.

53. Wenn bei einem Gerichtsverfahren auf Grund dieses Gesetzes es scheint, daß der Angeklagte etwas getan hat, wozu er nicht autorisiert war, so soll es ihm obliegen zu beweisen, daß er autorisiert war und gesetzmäßig handelte.

54. Wenn in einem Gerichtsverfahren einer Person, die eines Vergehens gegen dieses Gesetz in Gestalt des Besitzens, Kaufens oder Empfangens von Alkohol angeklagt ist, absolut nachgewiesen wird, daß sie im Besitz oder in Kontrolle des Alkohols war, um den es sich bei der Verhandlung dreht, so soll diese Person verpflichtet sein zu beweisen, daß sie den Verstoß gegen das Gesetz, dessen sie angeklagt ist, nicht beging.

55. Die Tatsache daß eine Person, die kein Händler ist, ein Alkohol-Reklameschild in oder bei seinem Hause oder Platze hat, oder sein Haus mit einer Bar oder einer anderen Einrichtung für Flaschen oder Fässer so einrichtet, daß man in guten Glauben annehmen kann, daß dort Alkohol gesetzmäßig zu kaufen ist oder daß Alkohol dort verkauft oder verabfolgt wird, oder daß dort mehr Alkohol vorhanden ist als der Bewohner für sich und seine Familie braucht, also mehr als ein Quart Spirituosen und zwei Gallonen Malzgetränke, soll absoluter Beweis für den widerrechtlichen Verkauft oder die widerrechtliche Lagerung von Alkohol sein.

56. Bei der Verhandlung irgend einer Angelegenheit auf Grund dieses Gesetzes soll der Angeklagte das Recht haben, Aussagen zu machen.

57. Irgend ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Diener, Vertreter oder Angestellten eines Händlers soll als ein Verstoß durch den Händler selbst angesehen werden, doch kann diese Annahme widerlegt werden durch den Beweis, daß der Händler diesen Angestellten klare gegenteilige Instruktionen gegeben hatte. Nichtbefolgung solcher klarer Instruktionen soll nach summarischer Ueberführung Gefängnisstrafe von nicht weniger als zehn Tagen und nicht mehr als drei Monaten ohne die Möglichkeit einer Geldstrafe im Gefolge haben.

58. Im Falle eine inkorporierte Gesellschaft irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes übertritt so soll der Beamte oder Agent der Companie, der der in Frage kommenden Office vorsteht, sowohl wie die betreffende Compagnie der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafe ausgesetzt sein.

59. Der Verhandlungsweg auf Grund irgend einer Information wegen eines Verstoßes gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes in irgend einem Falle wo frühere Ueberführung oder Ueberführungen behauptet werden, soll folgendermaßen sein:

(1) Der Richter, Magistrat oder Friedensrichter soll sich zunächst nach einer etwaigen früheren Uebertretung erkundigen und wenn der Angeklagte derer schuldig befunden ist, soll er ihn fragen ob er schon früher verurteilt worden ist. Bejaht er das, so soll der Richter das Urteil entsprechend fällen. Verneint er es jedoch oder antwortet er nicht, so soll der Richter Erhebungen darüber anstellen.

(2) Solche früheren Bestrafungen sollen als zweifelsfrei bewiesen gelten, wenn ein von einem Richter, Magistrat oder Friedensrichter oder dem Attorney General unterzeichnetes Urteil darüber vorgelegt wird.

(3) Im Falle eine Bestrafung im Wiederholungsfalle durch nachträgliche Aufhebung der ersten Verordnung ungiltig oder unrichtig wird, so soll der Richter aus der wiederhalten Ueberführung den Verurteilten vorladen und soll, ob er erscheint oder nicht, zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte das Urteil entsprechend abändern.

(4) Eine wiederholte Ueberführung soll angenommen werden, wenn ohne Rücksicht darauf, ob es sich in den einzelnen Straffällen um Uebertretung ein und derselben oder verschiedener Bestimmungen dieses Gesetzes handelt.

60. Für verschiedene an einem Tage vorgekommene Uebertretungen kann auf eine gemeins. Strafe erkannt werden. Die erhöhte Strafe für Wiederholungsfälle soll nur eintreten, wenn die Uebertretungen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben und die Anklage für eine frühere Uebertretung schon erhoben worden ist.

61. Außer allen anderen Kosten soll der Magistrat oder Richter berechtigt sein, die folgenden Summen zu berechnen:

Für Ausmachen und Uebersenden eines Certifikates des Urteils an den Chief Inspektor: 50 Cents.

Ueberführungen und daraus folgende Handlungen.

62. Kein Schuldigbefund oder Befehl zur Durchführung desselben auf Grund dieses Gesetzes soll als ungenügend oder unrichtig angesehen werden wegen eines etwaigen Unterschiedes zwischen der Anklage und dem Urteil oder wegen einer die in diesem Gesetz vorgesehene Strafe übersteigenden Straferkenntniß oder wegen irgend eines anderen förmlichen oder inhaltlichen Fehlers, vorausgesetzt, es ist aus dem Schriftstück zu ersehen, daß es auf eine Uebertretung dieses Gesetzes begründet ist und im Amtsbereiche des Richters liegt, und vorausgesetzt, daß Beweise für die Uebertretung vorhanden sind, und daß aus dem Schuldigbefund zu ersehen ist, daß die richtige Strafe für eine solche Uebertretung verhängt ist.

63. Auf einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung eines Urteils oder einer Order oder eines Ausführungsbefehls usw. — einerlei ob im Appell oder auf Habeas Corpus oder durch Verordnung eines höheren Gerichtes — soll der Richter, an den ein solcher Appell oder Antrag gelangt, den Fall rein nach Verdienst und Wert entscheiden ohne die Ungenauigkeit in dem betreffenden Schriftstück in Betracht zu ziehen. Und in allen Fällen, wo offenbar dementsprechend sachlich geurteilt worden ist, soll ein solches Urteil, Haftbefehl, Prozeß oder Handlung, bestätigt oder nicht, aufgehoben werden und der Richter kann, wenn nötig, selbige amendieren und, amendiert oder nicht, in derselben Weise zur Durchführung bringen wie auf Appell bestätigte Urteile, und die Kosten sollen auferlegt werden können wie im Original-Verfahren.

64. Der Richter, Magistrat oder Friedensrichter soll bei jeder Verurteilung einer Person wegen Uebertretung dieses Gesetzes ein Certifikat des Urteils an den Chief Inspektor senden.

65. Der Ankläger in einem Prozeß gegen eine Corporation soll nicht nachzuweisen haben, daß es sich um eine Corporation handelt.

66. In allen Gerichtsverfahren oder Handlungen auf Grund dieses Gesetzes gegen eine Corporation kann jede Vorladung, Haftbefehl, Order usw., außer auf anderem gesetzlichen Wege, der Corporation durch Lieferung an irgend einen Beamten, Anwalt oder Agenten der Corporation oder durch Angabe an irgend einem Platze, wo diese Corporation Geschäfte betreibt, zugestellt werden, vorausgesetzt, daß der gesetzmäßige Ausweis der Vorladung usw. die Methode der Zustellung für gesetzmäßig ausreichend erklärt.

67. Wenn eine Corporation aufgrund dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe oder einem Ersatz verurteilt worden ist, so soll der Richter anordnen können, daß diese Strafe oder diese Ersatzsumme im Nichtzahlungsfalle durch Pfändung und Zwangsversteigerung von der Corporation erhoben werden kann.

(2) In irgend einem solchen Falle und außer den anderen Maßnahmen, die hierdurch vorgesehen sind, soll eine vom Richter bescheinigte Abschrift des Urteils oder der Order in der Office des Schreibers des Obergerichts hinterlegt werden, wonach das Urteil oder die Order rechtskräftig und vollstreckbar wird.

(3) Immer vorausgesetzt, daß nichts in diesem Paragraphen so ausgelegt werden soll, als ob dadurch in irgend einer Weise andere gesetzliche Möglichkeiten und Methoden zur Einziehung von Strafen aufgehoben und annulliert würden.

Verwendung von Geldstrafen

68. Aufgrund dieses Gesetzes vereinnahmte Geldstrafen sollen an den Richter, den Magistrat oder Friedensrichter gezahlt und von ihm an den Schatzmeister der Provinz abgeführt werden.

69. Alle unter diesem Gesetz verhängten Geldstrafen sollen dem allgemeinen Einkommen der Provinz zufließen, ausgenommen in den besonders spezifizierten Fällen.

Rückzahlung von Geldstrafen

70. Kein Richter, Magistrat, Friedensrichter oder Inspektor soll das Recht haben, irgend eine Strafe zurückzuzahlen oder zu suspendieren und jeder Richter, Magistrat oder Friedensrichter wird hierdurch verpflichtet, dem Provinzial Schatzmeister über den Fall zu berichten und ihm alle eingehenden Gelder sofort nach Empfang einzuhändigen.

Befugnisse von Inspektoren und Beamten

71. Polizeioffiziere, Beamte und Konstabler sollen volle Gewalt haben, irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes durchzuführen.

Allgemeine Bestimmungen

72. Während dies Gesetz den Zweck haben soll, Transaktionen in Alkohol, die sich ganz innerhalb der Provinz abspielen, zu verhindern und den Verbrauch von Alkohol innerhalb der Provinz Alberta einzuschränken, so ist es nicht der Zweck dieses Gesetzes, bona fide Transaktionen in Alkohol zwischen einer Person in Alberta und einer Person in einer anderen Provinz oder in einem fremden Lande zu berühren. Das Gesetz soll demgemäß angewandt werden.

73. Die Liquor License Ordinance Kapitel 89 der consolidierten Ordinanzen von 1905, wird hierdurch aufgehoben.

74. Dies Gesetz soll am 1. Juli 1916 in Kraft treten, doch soll die Ernennung von Händlern und alles, was damit zusammenhängt, bereits vor dem genannten 1. Juli erfolgen können mit der Maßgabe, daß sie vom 1. Juli 1916 an gültig sind.